

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (fraktionslos)  
– Drucksache 17/12425 –

### Promotionen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12425** – vom 15. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Mit Blick auf die Novelle zum rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz, in der es auch um Fragen des Promotionsrechts geht, frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele kooperative Promotionen wurden zwischen rheinland-pfälzischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) von 2015 bis heute durchgeführt?
2. Mit welchen Hochschulen aus welchen Bundesländern/Staaten erfolgten die abgeschlossenen kooperativen Promotionen?
3. Welche Gründe veranlassen die Landesregierung, ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW im Koalitionsvertrag und über das neue Hochschulgesetz infrage zu stellen?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus anderen Bundesländern vor, in denen es ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW gibt?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über rheinland-pfälzische Promotionsordnungen vor, die Masterabschlüsse von HAW gegenüber den Masterabschlüssen der jeweiligen Universität als nicht gleichwertig anerkennen und deshalb Zusatzforderungen an die Doktorand\*innen enthalten?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. August 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Folgende kooperative Promotionen wurden zwischen rheinland-pfälzischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) seit dem Jahr 2015 durchgeführt:

- Technische Universität Kaiserslautern: 7 (davon 3 abgeschlossen)
- Universität Koblenz-Landau: 18 (davon 12 abgeschlossen)
- Johannes Gutenberg-Universität Mainz: 17 (alle noch laufend)
- Universität Trier: 3 (alle abgeschlossen)
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer: 4 (alle noch laufend)

Zu Frage 2:

Die Hochschulen haben folgende Kooperationen mitgeteilt:

Technische Universität Kaiserslautern:

- Technische Hochschule Bingen (Rheinland-Pfalz)
- Technische Hochschule Mittelhessen Gießen (Hessen)
- Fachhochschule Münster (Nordrhein-Westfalen)
- Technische Hochschule Nürnberg (Bayern)
- Hochschule Trier (Rheinland-Pfalz)

Universität Koblenz-Landau:

- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Berlin)
- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Nordrhein-Westfalen)
- Hochschule Heilbronn (Baden-Württemberg)
- Hochschule Koblenz (Rheinland-Pfalz)

- Hochschule Mainz (Rheinland-Pfalz)
- Hochschule Trier (Rheinland-Pfalz)
- Hochschule Worms (Rheinland-Pfalz)

Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Nordrhein-Westfalen)
- Hochschule Fresenius (Hessen)
- Hochschule Koblenz (Rheinland-Pfalz)
- Hochschule Mainz (Rheinland-Pfalz)
- Hochschule Mannheim (Baden-Württemberg)
- Hochschule RheinMain (Hessen)
- Hochschule für Technik Stuttgart (Baden-Württemberg)

Universität Trier:

- Fachhochschule Nordwestschweiz Hochschule für Angewandte Psychologie (Schweiz)
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Sachsen)
- Hochschule Trier (Rheinland-Pfalz)

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer:

- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin)
- Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Brühl (Baden-Württemberg)
- Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz)
- Hochschule Nordhausen (Thüringen)

Zu Frage 3:

Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und somit auch das Promotionsrecht gehören zu den Kernaufgaben der Universitäten. Vor diesem Hintergrund ist es eine bewusste Entscheidung der Landesregierung, das Promotionsrecht bei den Universitäten zu belassen und kooperative Promotionen zu stärken. Ausschlaggebend hierfür ist das erklärte Ziel der Landesregierung, die hohe Qualität der Promotionen im Land zu sichern und weiter zu fördern. Um Absolventinnen und Absolventen von HAW bessere Möglichkeiten zur Promotion zu eröffnen und die HAW in Promotionen enger einzubinden, wird – entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats – das Instrument der kooperativen Promotion in Form einer institutionalisierten Zusammenarbeit von Universität und HAW, das bereits im Jahr 2010 im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz verankert wurde, weiterhin als geeignet angesehen.

Auch nach Auffassung des Wissenschaftsrats sind die Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen Träger des Promotionsrechts. In seinen Empfehlungen hat sich der Wissenschaftsrat mehrfach für eine Ausweitung kooperativer Promotionsprogramme von Universitäten und HAW ausgesprochen. Durch die Eröffnung der kooperativen Promotionsmöglichkeit wird zudem die Qualität der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den HAW auf hohem Niveau gesichert und die dortige Forschung weiter ausgebaut.

Die schon bislang sichtbaren gemeinsamen Forschungserfolge der HAW und der Universitäten zeigen, dass bereits die bestehenden hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen eine gute Basis für das Promovieren leistungsfähiger Absolventinnen und Absolventen der HAW in Rheinland-Pfalz bieten. Durch die hochschulartübergreifende gemeinsame Betreuung beinhalten solche Vorhaben für die HAW eine Bestätigung ihrer Forschungskompetenz und für die universitäre Forschung eine Bereicherung durch den mehr praxisorientierten Blickwinkel.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung beispielsweise mit der Förderinitiative „Forschungskollegs Rheinland-Pfalz zur Förderung der kooperativen Promotion“ die stärker systematisch angelegte Vernetzung von Universitäten und HAW zum Zwecke kooperativer Promotionen. Seit dem Jahr 2018 werden vier Forschungskollegs für jeweils drei Jahre mit Landesmitteln in Höhe von jährlich bis zu 250 000 Euro pro Kolleg bezuschusst. Die Hochschulen erbringen eine Eigenleistung in gleicher Höhe. In den vier geförderten Forschungskollegs profitieren in den nächsten Jahren insgesamt 27 Promovierende direkt von der Landesförderung. Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren zur Auswahl zweier weiterer Forschungskollegs, sodass in diesem Jahr insgesamt sechs Kollegs parallel gefördert werden.

Mit § 34 HochSchG-Neu soll schließlich der gesetzliche Rahmen für kooperative Promotionsverfahren mit Blick auf die Kooperationspflicht der Universitäten wie auch die Position der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HAW noch verbindlicher gestaltet und zudem ein gleichberechtigter Zugang von Absolventinnen und Absolventen der HAW zur Promotion sichergestellt werden.

Wie der Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 20. Mai 2019 zu entnehmen ist, stieg die Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen der HAW in Rheinland-Pfalz im Zeitraum von 2015 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 2012 bis 2014 um 70 Prozent (Quelle: HRK-Umfrage, Statistik zur Hochschulpolitik 1/2019) gegenüber einer bundesweiten Steigerung von lediglich 27 Prozent. Daraus wird deutlich, dass Absolventinnen und Absolventen der HAW von den bestehenden Promotionsangeboten in Rheinland-Pfalz in stark zunehmendem Maß Gebrauch machen. Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen lassen eine weitere Steigerung erwarten.

Für eine Ausweitung des Promotionsrechts auf die HAW wird daher kein Bedarf gesehen.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung verfolgt mit Interesse die Entwicklungen in den anderen Ländern. Die Erkenntnisse daraus sind auch bezogen auf das Promotionsrecht in die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Neufassung des Hochschulgesetzes (HochSchG-Neu, Drs. 17/11430 vom 5. März 2020) eingeflossen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 26 Abs. 7 Satz 2 des geltenden rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, BS 223-41), berechtigen Masterabschlüsse zur Promotion. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur genehmigt derzeit gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 HochSchG die Promotionsordnungen der rheinland-pfälzischen Universitäten. Bei der Genehmigung wird sichergestellt, dass in den Promotionsordnungen mit Blick auf die Zulassung zur Promotion nicht zwischen Masterabschlüssen von Universitäten und HAW unterschieden wird und Bewerberinnen und Bewerber mit an HAW erworbenen Masterabschlüssen gegenüber solchen mit an Universitäten erworbenen Masterabschlüssen nicht zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen unterworfen werden.

Dass insoweit keine Unterscheidung stattfindet, soll nach dem Regierungsentwurf der Neufassung des Hochschulgesetzes in § 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HochSchG-Neu künftig ausdrücklich bestimmt werden, um einen gleichberechtigten Zugang von Absolventinnen und Absolventen der HAW sicherzustellen. Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 HochSchG-Neu soll die Zulassung zur Promotion zwar von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden können; diese müssen jedoch für Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Hochschulabschlüssen von Universitäten und HAW gleichermaßen gelten.

So kann eine Universität beispielsweise allgemein für die Zulassung zur Promotion verlangen, dass bestimmte Leistungsnachweise an der betreffenden Universität absolviert werden müssen. Dies gilt dann auch für Bewerberinnen und Bewerber mit an anderen Universitäten erworbenen Masterabschlüssen gleichermaßen und stellt keine Unterscheidung aufgrund des an einer HAW erworbenen Masterabschlusses dar.

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Staatsminister

